

Fragebogen für die Öffentlichkeit zur Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem Emissionshandelssystem (ETS)

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einleitung

Im Jahr 2005 wurde das System der Europäischen Union für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EU-ETS) eingeführt, um die CO₂-Emissionen kosteneffizient zu senken und den Klimawandel zu bekämpfen. Mit der Richtlinie 2009/29/EG[1] zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG[2] („ETS-Richtlinie“) wurde das EU-ETS in der dritten Handelsperiode 2013-2020 (Phase 3) verbessert und ausgeweitet. Phase 3 des EU-ETS stützt sich auf eine strengere und einheitliche EU-weite Obergrenze, die Zuteilung von Zertifikaten erfolgt auf der Grundlage vollständig harmonisierter EU-weiter Übergangsvorschriften und es wurde schrittweise eine breiter angelegte Versteigerung von Zertifikaten wurde schrittweise eingeführt.

Gemäß Artikel 10a Absatz 6 der ETS-Richtlinie können die Mitgliedstaaten zugunsten von Sektoren, in denen aufgrund von Kosten im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen, die über den Strompreis weitergegeben werden, ("indirekte Emissionskosten"), ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, finanzielle Maßnahmen ergreifen, um diese Kosten zu kompensieren, sofern solche finanziellen Maßnahmen mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen in Einklang stehen.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission 2012 die Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2012 ("ETS-Leitlinien von 2012") angenommen, die es den Mitgliedstaaten gestatten, einige stromintensive Unternehmen, die in einem Sektor tätig sind, der dem internationalen Handel ausgesetzt ist, für einen Teil der höheren Stromkosten zu entschädigen, die sich im Zeitraum 2013-2020 voraussichtlich aus dem EU-ETS ergeben.

Die ETS-Richtlinie wurde für den nächsten Handelszeitraum 2021-2030 (Phase 4) durch Annahme der Richtlinie (EU) 2018/410[3] mit dem Ziel überarbeitet, die Emissionsreduktionsziele der EU bis 2030 zu erreichen. In den Erwägungsgründen der neuen ETS-Richtlinie heißt es: „*Es wäre wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Anlagen in Sektoren oder Teilsektoren, bei denen feststeht, dass aufgrund der mit Treibhausgasemissionen verbundenen Kosten, die über den Strompreis weitergegeben werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, nach den Vorschriften für staatliche Beihilfen eine Teilkompensation gewähren ...*“.[4]

In Artikel 10a Absatz 6 der überarbeiteten Richtlinie heißt es jetzt: „Die Mitgliedstaaten sollten zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise tatsächlich entstehen, einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, finanzielle Maßnahmen ... erlassen, vorausgesetzt, dass diese finanziellen Maßnahmen mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen im Einklang stehen und insbesondere keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt verursachen. Übersteigt der für diese finanziellen Maßnahmen zur Verfügung stehende Betrag 25 % der Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten, begründet der betreffende Mitgliedstaat, warum er diese Menge überschreitet. Die Mitgliedstaaten bemühen sich zudem, für die finanziellen Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 nicht mehr als 25 % ihrer Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten zu verwenden. ... Diese Maßnahmen werden so ausgestaltet, dass ein angemessener Schutz vor dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen, der auf Ex-ante-Benchmarks für indirekte CO₂-Emissionen pro Produktionseinheit beruht, sichergestellt wird. Diese Ex-ante-Benchmarks werden für einen bestimmten Sektor bzw. Teilsektor berechnet als Produkt des Stromverbrauchs pro Produktionseinheit entsprechend den effizientesten verfügbaren Techniken und der CO₂-Emissionen des entsprechenden europäischen Stromerzeugungsmix.“

Die ETS-Leitlinien von 2012 müssen daher am Ende ihrer Laufzeit, also am 31. Dezember 2020, aktualisiert werden, um den neuen Bestimmungen der ETS-Richtlinie 2003/87/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/410 geänderten Fassung Rechnung zu tragen.

Die oben genannten Bestimmungen der ETS-Richtlinie beruhen auf der Prämisse, dass finanzielle Unterstützung für indirekte Emissionskosten den Wettbewerb stark verfälschen kann, wenn sie nicht gezielt auf Sektoren ausgerichtet ist, in denen aufgrund von CO₂-Kosten, die über den Strompreis weitergegeben werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, und wenn sie nicht auf die zusätzlichen Kosten begrenzt ist, die sich für die energieeffizientesten Unternehmen aus Phase 3 des ETS ergeben. Andernfalls würden Beihilfen den Wettbewerb innerhalb der EU-Wirtschaft verfälschen und die Wirksamkeit des EU-ETS beeinträchtigen.

Die Kontrolle staatlicher Beihilfen im Rahmen der Umsetzung des EU-ETS soll daher in erster Linie sicherzustellen, dass staatliche Beihilfen dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen aufgrund indirekter Emissionskosten begegnen (und damit in ein höheres Maß an Umweltschutz münden), und dafür sorgen, dass die positiven Auswirkungen einer Beihilfe ihre negativen Auswirkungen in Form von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt überwiegen, gleichzeitig aber Überkompensation vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU gewährleisten.

Die im Rahmen dieser Konsultation gesammelten Informationen werden von der Kommission zur Vorbereitung der Bewertung der ETS-Leitlinien von 2012 und der Folgenabschätzung für die künftigen ETS-Leitlinien verwendet. Der Fragebogen ist in den drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Französisch und Deutsch) verfügbar und kann in allen EU-Amtssprachen beantwortet werden.

Ein zusammenfassender Bericht über die öffentliche Konsultation wird ebenfalls im Sommer 2019 auf der offiziellen Website über öffentliche Konsultationen der Europäischen Kommission veröffentlicht (https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say_de). Der Abschlussbericht wird Anfang 2020 auf derselben Website veröffentlicht.

Über Sie

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* Ich nehme Stellung als:

- Forschungs- und/oder akademische Einrichtung
- Unternehmensverband
- Unternehmen/Unternehmensorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger
- Umweltschutzorganisation
- Nicht-EU-Bürger
- Nichtstaatliche Organisation (NGO)
- Öffentliche Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

* Vorname

Legal Policy Department

* Nachname

AUSTRIAN FEDERAL ECONOMIC CHAMBER

* E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

rp@wko.at

* Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Wirtschaftskammer Österreich

* Größe der Organisation

- Kleinunternehmen (1 bis 9 Beschäftigte)
- Kleinunternehmen (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittleres Unternehmen (50 bis 249 Beschäftigte)
- Großunternehmen (250 oder mehr Beschäftigte)

Transparenzregisternummer

höchstens 255 Zeichen

Überprüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister eingetragen](#) ist. Dabei handelt es sich um eine Datenbank, in der sich Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten, auf freiwilliger Basis eintragen lassen können.

10405322962-08

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|---|---|--------------------------------------|--|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Dschibuti | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> St. Pierre und Miquelon |
| <input type="radio"/> Åland-Inseln | <input type="radio"/> Dominica | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> St. Vincent und die Grenadinen |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Dominikanische Republik | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Samoa |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Ecuador | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> San Marino |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-Samoa | <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Macau | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> EL Salvador | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Saudi-Arabien |
| <input type="radio"/> Angola | <input type="radio"/> Äquatorialguinea | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Anguilla | <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Antarktis | <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Antigua und Barbuda | <input type="radio"/> Äthiopien | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Argentinien | <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Singapur |
| <input type="radio"/> Armenien | <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> St. Martin |
| <input type="radio"/> Aruba | <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Martinique | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Australien | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Mauretanien | <input type="radio"/> Slowenien |
| <input checked="" type="radio"/> Österreich | <input type="radio"/> Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien | <input type="radio"/> Mauritius | <input type="radio"/> Salomonen |
| <input type="radio"/> Aserbaidshjan | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Mayotte | <input type="radio"/> Somalia |
| <input type="radio"/> Bahamas | <input type="radio"/> Französisch-Guayana | <input type="radio"/> Mexiko | <input type="radio"/> Südafrika |

- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermudas
- Bhutan
- Bolivien
- St. Eustatius und Saba
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- Britische Jungferninseln
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kap Verde
- Kaimaninseln
- Zentralafrikanische Republik
- Tschad
- Chile
- China
- Weihnachtsinsel
- Clipperton
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Französisch-Polynesien
- Französische Süd- und Antarktisgebiete
- Gabun
- Georgien
- Deutschland
- Ghana
- Gibraltar.
- Griechenland
- Grönland
- Grenada
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala
- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Ungarn
- Island
- Indien
- Indonesien
- Iran
- Irak
- Irland
- Isle of Man
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- MS Montserrat
- Marokko
- Mosambik
- Myanmar/Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Niederlande
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Norfolkinsel
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Norwegen
- Oman
- Pakistan
- Palau
- Palästina
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Spanien
- Sri Lanka
- Sudan
- Surinam
- Svalbard und Jan Mayen
- Swasiland
- Schweden
- Schweiz
- Syrien
- Taiwan
- Tadschikistan
- Tansania
- Thailand
- Gambia
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten
- Kleinere amerikanische Überseeinseln

- | | | | |
|---|-----------------------------------|--|---|
| <input type="radio"/> Kolumbien | <input type="radio"/> Jersey | <input type="radio"/> Polen | <input type="radio"/> Uruguay |
| <input type="radio"/> Komoren | <input type="radio"/> Jordanien | <input type="radio"/> Portugal | <input type="radio"/> Amerikanische
Jungferninseln |
| <input type="radio"/> Kongo | <input type="radio"/> Kasachstan | <input type="radio"/> Puerto Rico | <input type="radio"/> Usbekistan |
| <input type="radio"/> Cookinseln | <input type="radio"/> Kenia | <input type="radio"/> Katar | <input type="radio"/> Vanuatu |
| <input type="radio"/> Costa Rica | <input type="radio"/> Kiribati | <input type="radio"/> Réunion | <input type="radio"/> Vatikanstadt |
| <input type="radio"/> Côte d'Ivoire | <input type="radio"/> Kosovo | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Venezuela |
| <input type="radio"/> Kroatien | <input type="radio"/> Kuwait | <input type="radio"/> Russland | <input type="radio"/> Vietnam |
| <input type="radio"/> Kuba | <input type="radio"/> Kirgisistan | <input type="radio"/> Ruanda | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Curaçao | <input type="radio"/> Laos | <input type="radio"/> St. Barthélemy | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Zypern | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> St. Helena Ascension
und Tristan da Cunha | <input type="radio"/> Jemen |
| <input type="radio"/> Tschechische
Republik | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> St. Kitts und Nevis | <input type="radio"/> Sambia |
| <input type="radio"/> Demokratische
Republik Kongo | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> St. Lucia | <input type="radio"/> Simbabwe |
| <input type="radio"/> Dänemark | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> St. Martin | |

*** Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung**

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können wählen, ob Sie Ihre Angaben veröffentlichen oder anonym bleiben möchten.

Anonym

Nur die Art Ihrer Organisation, das Herkunftsland und der Beitrag werden veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Daten (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregisternummer) werden nicht veröffentlicht.

Öffentlich

Ihre persönlichen Daten (Name, Name und Größe der Organisation, Transparenzregisternummer, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

* Ich stimme den [Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten](#) zu.

Bitte beschreiben Sie die Haupttätigkeiten Ihres Unternehmens/Ihrer Organisation/Ihres Verbands, falls zutreffend:

höchstens 1000 Zeichen

Interessenvertretung

Bitte geben Sie den Wirtschaftszweig (NACE-Code) an, unter den Ihre Tätigkeit fällt, falls zutreffend.

höchstens 1000 Zeichen

Unter anderem gesamte Industrie

Bitte geben Sie an, ob Sie in der Vergangenheit eine Ausgleichszahlung für indirekte Emissionskosten erhalten haben (falls zutreffend):

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

Wenn Sie die oben genannte Frage mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte den jährlichen Betrag an:

	Erhaltene Ausgleichszahlung (in Mio. EUR)
2012	
2013	
2014	
2015	
2016	
2017	
2018	

Bitte geben Sie auch an, wie sich der Anteil der indirekten Emissionskosten an den gesamten Energie- und Betriebskosten Ihres Unternehmens seit 2012 entwickelt hat (falls zutreffend).

höchstens 1000 Zeichen

Bitte geben Sie an, in welchem bzw. welchen Mitgliedstaat/en Sie tätig sind (falls nicht mit dem oben angegebenen Herkunftsland identisch):

höchstens 1000 Zeichen

Abschnitt A: Bewertungsfragen

Gemäß der ETS-Richtlinie sollten die Empfänger von Beihilfen für indirekte Emissionskosten diejenigen Sektoren sein, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Überwälzung der Kosten von Treibhausgasemissionen auf die Strompreise entstehen, einem tatsächlichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind.

In den ETS-Leitlinien von 2012 wird die „Verlagerung von CO₂-Emissionen“ ("carbon leakage") definiert als ein zu erwartender Anstieg der weltweiten Treibhausgasemissionen, wenn Unternehmen ihre Produktion in Länder außerhalb der Europäischen Union verlagern, weil sie die Kosten, die durch das EU-ETS entstehen, nicht ohne erhebliche Marktanteilsverluste an ihre Kunden weitergeben können.

Die finanzielle Unterstützung sollte daher auf diejenigen stromintensiven Sektoren beschränkt werden, die nicht in der Lage sind, den durch den CO₂-Preis bedingten Anstieg der Strompreise ohne erhebliche Marktanteilsverluste über die Produktpreise auf ihre Kunden abzuwälzen, und die aus diesem Grund ihre Produktion wahrscheinlich in Gebiete außerhalb der EU mit weniger strengen CO₂-Auflagen verlagern werden.

Ziel der folgenden Fragen ist es, Nachweise zu sammeln, um festzustellen, ob die ETS-Leitlinien von 2012 angemessen auf Sektoren ausgerichtet waren, die aufgrund indirekter Emissionskosten einem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, und ob der Beihilfebetrag angemessen festgelegt wurde, um eine Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern, ohne die kosteneffektive Dekarbonisierung der Wirtschaft zu untergraben und unzumutbare Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen. Die folgenden Fragen beziehen sich daher nur auf Phase 3 des EU-ETS und sollten rückblickend unter Berücksichtigung der Situation während der Phase 3 beantwortet werden, insbesondere unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum verzeichneten CO₂-Preise.

1. Gibt es Ihrer Ansicht nach Sektoren (auf NACE 4-Ebene[5]) und Teilsektoren (auf Prodcom-8-Ebene [6]), die auf der Liste der für eine Kompensation indirekter Emissionskosten in Betracht kommenden Sektoren standen (Anhang II der ETS-Leitlinien von 2012[7]), jedoch nicht dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen im Sinne der oben stehenden Definition ausgesetzt waren?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

Falls ja, führen Sie diese Sektoren und Teilsektoren bitte auf und erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 1000 Zeichen

2. Gibt es Ihrer Ansicht nach Sektoren (auf NACE 4-Ebene[8]) oder Teilsektoren (auf Prodcom-8-Ebene [9]), die dem Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen im Sinne der oben stehenden Definition ausgesetzt waren, aber nicht auf der Liste der für eine Kompensation indirekter Emissionskosten in Betracht kommenden Sektoren standen (siehe Anhang II der ETS-Leitlinien von 2012[10])?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

Falls Sie die oben genannte Frage mit "Ja" beantwortet haben, führen Sie bitte diese Sektoren und Teilsektoren auf und erläutern Sie, was sie für die Verlagerung von CO₂-Emissionen anfällig machen:

höchstens 1000 Zeichen

19.20 refined petroleum products
23.11 flat glass
23.13 hollow glass
23.14 glass fibres
23.19 other glass including technical glass ware
23.51 cement
23.52 lime and plaster
23.32 bricks, clay roof tiles, clay drainage pipes
23.20 refractories
23.42 sanitaryware
23.41 tableware

Die Sektoren können indirekte CO₂-Kosten nicht im Produktpreis weitergeben, die Kompensation ist daher essenziell für die Wettbewerbsfähigkeit. Es besteht Wettbewerbsverzerrung zu den Branchen, die eine Kompensationsberechtigung haben). Da die Kompensation in Österreich bisher nicht umgesetzt wurde, leiden österreichische Betriebe unter signifikanten Kostennachteilen gegenüber anderen EU-Staaten (fast alle CEE-Staaten, insb. DE), aber auch gegenüber Nicht-EU-Staaten.

Grundsätzlich sollen alle Sektoren, die auf der Carbon Leakage Liste stehen, automatisch auch qualifiziert sein, Kompensation für Kosten von indirekten CO₂ Emissionen erhalten.

3. Können Sie konkrete Beispiele für die Verlagerung von CO₂-Emissionen aufgrund von indirekten Emissionskosten geben?

- Ja

- Nein
- Weiß nicht

Falls Sie die Frage mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte an, welche Unternehmen beteiligt waren:
höchstens 1000 Zeichen

Data are confidential. Loss of investment projects and production capacities take place in some sectors, for example steel industry, paper industry, chemical industry...

4. Falls Sie unter Frage 3 ein konkretes Beispiel für die Verlagerung von CO₂-Emissionen aufgrund indirekter Emissionskosten genannt haben, nennen Sie bitte die Hauptgründe, die nach Ihrer Erfahrung zu dieser Entscheidung zur Verlagerung der Produktion in Länder außerhalb der EU geführt haben.

Bitte bewerten Sie die Gründe auf einer Skala von 1 bis 5, wobei 1 einem sehr unwesentlichen Grund und 5 einem sehr wesentlichen Grund entspricht:

	1	2	3	4	5	Ich weiß nicht
Begrenzte Möglichkeit, die indirekten Emissionskosten an Endkunden weiterzugeben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fehlen einer Kompensation indirekter Emissionskosten im jeweiligen Mitgliedstaat	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere Gründe. Bitte bewerten und erläutern Sie im untenstehenden Feld.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				

Bitte erläutern Sie die Gründe für Ihre Bewertung und legen Sie nach Möglichkeit Zahlen vor:

höchstens 1000 Zeichen

Die Sektoren können indirekte CO₂-Kosten nicht im Produktpreis weitergeben, die Kompensation ist daher essenziell für die Wettbewerbsfähigkeit. Es besteht Wettbewerbsverzerrung zu den Branchen, die eine Kompensationsberechtigung haben). Da die Kompensation in Österreich bisher nicht umgesetzt wurde, leiden österreichische Betriebe unter signifikanten Kostennachteilen gegenüber anderen EU-Staaten (fast alle CEE-Staaten, insb. DE), aber auch gegenüber Nicht-EU-Staaten.

5. Reicht Ihrer Erfahrung nach eine Kompensation indirekter Emissionskosten, wie sie in den ETS-Leitlinien von 2012 definiert ist, aus, um eine solche Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

höchstens 1000 Zeichen

Die Kompensation wurde in Österreich bisher leider nicht umgesetzt ! Es gibt somit KEIN LEVEL PLAYING FIELD innerhalb Europas ! Es besteht Wettbewerbsverzerrung zu den Branchen, die eine Kompensationsberechtigung haben). Strom- und damit auch indirekte CO2-Kosten sind ein wesentlicher Standortfaktor für die österreichische Industrie. Für Branchen wie Zement, Ziegel, Glas, Mineralöl etc., die bisher nicht kompensationsberechtigt sind, führt das Fehlen der Kompensationen indirekter CO2 Kosten durch den starken Anstieg des CO2-Preises zu signifikanten Zusatzkosten gegenüber Staaten außerhalb der EU, sowie auch zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Sektoren in Europa. Dazu kommt noch die Wettbewerbsverzerrung zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten, die bekanntlich nicht alle diese Kompensation gewähren.

6. Hat der Ausgleich indirekter Emissionskosten Ihrer Erfahrung nach zu Marktverzerrungen hervorgerufen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

Ja, einerseits gegenüber Sektoren, die zwar auf der Carbon Leakage Liste stehen, aber nicht kompensationsberechtigt sind, und andererseits zu Marktverzerrungen zwischen Mitgliedsstaaten, die Beihilfe gewähren und jenen, die keine Beihilfe gewähren.

7. Hat der Betrag zur Kompensation indirekter Emissionskosten den Anreiz für eine kosteneffiziente Dekarbonisierung der Wirtschaft untergraben?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

Bitte geben Sie an, welche der folgenden Gründe die Verlagerung von CO2-Emissionen verhindert haben.

Bitte bewerten Sie die Gründe auf einer Skala von 1 bis 5, wobei 1 einem sehr unwesentlichen Grund und 5 einem sehr wesentlichen Grund entspricht:

	1	2	3	4	5	Weiß nicht
Die Unternehmen konnten einen Großteil der indirekten Emissionskosten bzw. sämtliche indirekten Emissionskosten an ihre Kunden weitergeben	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				

Die gewährte Kompensation für indirekte Emissionskosten war wirksam	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Andere Unterstützungsmaßnahmen wie die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten, Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung erneuerbarer Energiequellen oder Ermäßigungen der Stromsteuer haben die höheren Kosten des Stromverbrauchs ausgeglichen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Die Höhe des CO ₂ -Preises	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				
Andere Gründe. Bitte bewerten und erläutern Sie im untenstehenden Feld.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>				

Bitte erläutern Sie die Gründe für Ihre Bewertung und legen Sie nach Möglichkeit Zahlen vor:

höchstens 1000 Zeichen

Strenge Benchmarks geben starken Anreiz.

Leider hat Österreich die Möglichkeit zur Kompensation indirekter CO₂-Kosten gem. Art 10 a Abs 6 der ETS-RL bisher nicht umgesetzt! Dies führt zu eklatanten Wettbewerbsnachteilen gegenüber insb. Deutschland, aber auch fast allen anderen CEE-Staaten, die die Kompensation umgesetzt haben!

9. In den ETS-Leitlinien von 2012 sind die Formeln festgelegt, anhand derer der Beihilfemaximalbetrag pro Anlage für die Herstellung von Produkten in den Sektoren berechnet werden, die für eine Kompensation indirekter Emissionskosten in Betracht kommen[11]. Halten Sie diese Berechnungsformeln für angemessen oder sind Sie der Ansicht, dass sie die von den betroffenen Unternehmen gezahlten indirekten Emissionskosten nicht wirksam ausgleichen?

- Ja, die Berechnungsformeln sind angemessen
 Nein, die Berechnungsformeln sind nicht angemessen

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

Der Fallback-Benchmark sollte 0,97 (wie für Direct ETS costs) statt 0,8 betragen.

10. Wie ist das Verhältnis der mit der Beihilfebeantragung verbundenen Verwaltungskosten zum tatsächlich ausgezahlten Kompensationsbetrag? Bitte nehmen Sie eine Bewertung von sehr niedrig (die Verwaltungskosten machen weniger als 1 % des tatsächlich ausgezahlten Kompensationsbetrags aus) bis zu sehr hoch (die Verwaltungskosten entsprechen mehr als 20 % des tatsächlich ausgezahlten Kompensationsbetrags) vor:

	Sehr niedrig (weniger als 1 %)	Niedrig (zwischen 1 % und 5 %)	Mittel (zwischen 5 % und 10 %)	Hoch (zwischen 10% und 20%)	Sehr hoch (über 20 %)	Weiß nicht
Anteil der Verwaltungskosten am Gesamtbetrag des tatsächlich erhaltenen Kompensationsbetrags	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Bitte erläutern Sie die Gründe für Ihre Bewertung:

höchstens 1000 Zeichen

Siehe unsere Antwort zu Frage 8 – Österreich hat die Kompensation bisher leider nicht umgesetzt ! Es gibt daher KEIN LEVEL PLAYING FIELD und schwere Kostennachteile für die österreichische Industrie!

11. Welche Vorteile für die Gesellschaft haben die ETS-Leitlinien von 2012 Ihrer Ansicht nach gebracht?

Bitte nehmen Sie eine Bewertung auf einer Skala von 1 bis 5 vor, wobei 1 einem sehr unwesentlichen Vorteil und 5 einem sehr wesentlichen Vorteil entspricht:

	1	2	3	4	5	Weiß nicht
Besseres Wohlbefinden der Menschen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Steigerung der Energieeffizienz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Geringere Treibhausgasemissionen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gesamtwirtschaftlicher Nutzen (Steigerung des BIP, Steigerung der Produktivität, Erhöhung der Beschäftigungsquote, Verbesserung der Arbeitsplatzqualität usw.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige nicht monetäre Vorteile (Schutz der Grundrechte, sozialer Zusammenhalt, geringere Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, internationale und nationale Stabilität)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere Gründe. Bitte bewerten und erläutern Sie im untenstehenden Feld.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Bitte erläutern Sie den Grund für Ihre Bewertung und legen Sie nach Möglichkeit Zahlen vor:

höchstens 1000 Zeichen

Generelle Beurteilung auf EU-Ebene – in Österreich wurde die Kompensation bisher leider nicht umgesetzt ! Es gibt daher KEIN LEVEL PLAYING FIELD und schwere Kostennachteile für die österreichische Industrie!

12. Welche Kosten für die Gesellschaft haben die ETS-Leitlinien von 2012 Ihrer Ansicht nach verursacht?

Bitte nehmen Sie eine Bewertung auf einer Skala von 1 bis 5 vor, wobei 1 sehr unwesentlichen Kosten und 5 sehr wesentlichen Kosten entspricht:

	1	2	3	4	5	Weiß nicht
Regulierungskosten (Gebühren, Abgaben, Steuern usw.)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>				

Erheblichen Befolgungsaufwand (Kosten zur Erfüllung der in den ETS-Leitlinien von 2012 festgelegten wesentlichen Verpflichtungen oder Anforderungen)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verwaltungsaufwand (Kosten aus Verwaltungstätigkeiten, die zur Erfüllung der in den ETS-Leitlinien von 2012 enthaltenen Informationspflichten ausgeführt werden)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aufwand (Wartezeit, Verzögerungen, redundante Rechtsvorschriften...)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere Gründe. Bitte bewerten und erläutern Sie im untenstehenden Feld.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bitte erläutern Sie den Grund für Ihre Bewertung und bitte legen nach Möglichkeit Zahlen vor:

höchstens 1000 Zeichen

Generelle Beurteilung auf EU-Ebene – in Österreich wurde die Kompensation bisher leider nicht umgesetzt!
Es gibt daher KEIN LEVEL PLAYING FIELD und schwere Kostennachteile für die österreichische Industrie!

13. In Randnummer 11 der ETS-Leitlinien von 2012 heißt es: „Bei Stromlieferungsverträgen, die keine CO₂-Kosten enthalten, wird keine staatliche Beihilfe gewährt.“ Hatte diese Regelung Auswirkungen auf die Möglichkeit für Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen ihre Produktion durch Stromabnahmeverträge zu verkaufen?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

14. War es Ihrer Ansicht nach nützlich, ETS-Beihilfeleitlinien zu haben, verglichen mit einer Situation, in der – in Ermangelung solcher Leitlinien – die Mitgliedstaaten ohne Orientierungshilfe seitens der Kommission nationale Maßnahmen zur Kompensation indirekter Emissionskosten hätten konzipieren müssen?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

Generelle Beurteilung auf EU-Ebene – in Österreich wurde die Kompensation bisher leider nicht umgesetzt !
Es gibt daher KEIN LEVEL PLAYING FIELD und schwere Kostennachteile für die österreichische Industrie!

15. Weitere Beobachtungen oder Anmerkungen zum Kriterium der Förderfähigkeit und/oder zu der in den ETS-Leitlinien von 2012 verwendeten Formel können Sie gerne hier eintragen:

Abschnitt B: Fragen zur Folgenabschätzung

Über die folgenden Fragen möchte die Kommission einschlägige Daten und Informationen sammeln, die erforderlich sind zur Bestimmung bzw. ggf. zur Überarbeitung (i) der Sektoren, bei denen aufgrund der indirekten Emissionskosten das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, und (ii) der Höhe der Kompensation, die gewährt werden sollte, um eine solche Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern, ohne dadurch den Anreiz für eine kosteneffiziente Dekarbonisierung der Wirtschaft zu untergraben und ohne übermäßige Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen. Anders als unter Abschnitt A sind diese Fragen zukunftsgerichtet und sollten im Hinblick auf die erwarteten Marktbedingungen im Laufe der nächsten Handelsperiode (d. h. Phase 4) beantwortet werden.

B1 Sektorale Förderfähigkeit

16. Wie sollte die Liste der förderfähigen Sektoren für die nächste Handelsperiode festgelegt werden?

- Die Liste sollte dieselbe bleiben wie die Liste, die derzeit im Rahmen der ETS-Leitlinien von 2012 gilt
- Die Liste sollte mit der Carbon-Leakage-Liste für den Zeitraum 2021-2030 identisch sein
- Die Liste sollte nach derselben Methode erstellt werden wie die Carbon-Leakage-Liste für den Zeitraum 2021-2030, wobei jedoch nur die Intensität der indirekten Emissionen berücksichtigt werden sollte
- Die Liste sollte durch Anpassung der quantitativen Kriterien zur Aufstellung der Carbon-Leakage-Liste für den Zeitraum 2021-2030 erstellt werden
- Andere
- Weiß nicht

Bitte begründen Sie Ihre Wahl:

höchstens 1000 Zeichen

Alle Branchen, die auf der Carbon Leakage Liste angeführt sind, haben ihre Gefährdung durch die Regelungen im ETS nachgewiesen und wurden anerkannt. Indirekte CO₂ Kosten entstehen auch aufgrund der Regelungen im ETS. Daher sollten alle CL Branchen in den Genuss einer Kompensation indirekter CO₂ Kosten kommen, nicht nur ein Teil der Branchen.

17. Sollte Ihrer Ansicht nach die Kompensation indirekter Emissionskosten von einem der folgenden Faktoren abhängig gemacht werden?

- Erzielte Energieeffizienz (Produktionsmenge/MWh)
- Senkung des Energieverbrauchs (Verringerung der MWh)
- Teilnahme an einem nationalen Energieeffizienzprogramm, soweit ein solches besteht
- Sie sollte nicht von sonstigen Faktoren abhängig gemacht werden
- Ich weiß nicht

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

B2 Höhe der Unterstützung

Beihilfeintensität

18. Wie hoch sollte Ihrer Erfahrung nach die Beihilfeintensität zu Beginn der nächsten Handelsperiode sein?

- 75%, wie derzeit der Fall
 - Geringer als 75%
 - Höher als 75%
 - Variable Beihilfeintensität in Abhängigkeit von der Handelsintensität und/oder der Bruttowertschöpfung (BWS) des Begünstigten wie in Anhang 4 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020[12] definiert
-
- Weiß nicht

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

Degressivität

In den ETS-Leitlinien von 2012 heißt es, dass die Beihilfe, die gewährt wird, um indirekte Emissionskosten zu kompensieren, im Laufe der Zeit verringert werden muss.

19. Sollte Ihrer Erfahrung nach die Beihilfeintensität in der nächsten Handelsperiode degressiv sein?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

Energieeffizienz stößt unweigerlich irgendwann an ihre Grenzen. Best performer werden dafür bestraft, dass sie besonders effizient sind und bekommen immer weniger Kompensation trotz hoher spezifischer Effizienz.

20. Wie sollte sich die Degressivität in der nächsten Handelsperiode entwickeln?

- Die Entwicklung sollte dieselbe bleiben wie in Phase 3 (d. h. unverändert in den Jahren #1, #2 und #3, -5 % in den Jahren #4, #5 und #6, -5 % in den Jahren #7 und #8)
- Die Entwicklung sollte weniger degressiv ausgestaltet sein
- Die Entwicklung sollte stärker degressiv ausgestaltet sein

- Die Beihilfeintensität sollte in diesem Zeitraum stabil bleiben, aber die Stromeffizienzbenchmarks sollten häufiger aktualisiert werden, um den Anreiz für eine kosteneffiziente Dekarbonisierung der Wirtschaft zu erhalten
- Weiß nicht

Bitte begründen Sie Ihre Antwort:

höchstens 1000 Zeichen

Dekarbonisierung, Carbon Capture und andere Maßnahmen werden voraussichtlich zu einer starken Zunahme des Strombedarfs der Industrie führen, im Falle von Fremdstrombezug verbunden mit hohen CO₂-Kosten. Eine Fortführung der Degressivität bei der Kompensation beeinträchtigt daher direkt negativ die Wettbewerbsfähigkeit der Sektoren und wird abgelehnt.

Stromverbrauchseffizienzbenchmarks

Die in den ETS-Leitlinien von 2012 festgelegte Berechnungsformel bezieht sich auf die Stromverbrauchseffizienzbenchmarks, um die Höhe der Beihilfen festzulegen, die als Kompensation für indirekte Emissionskosten gewährt werden können. Diese Benchmarks stellen den produktspezifischen Stromverbrauch je Tonne Produktionsleistung dar, der mit den stromverbrauchseffizientesten Produktionsmethoden für das jeweilige Produkt erreicht wird.

21. Wie sollten Ihrer Meinung nach die Effizienzbenchmarks aktualisiert werden, um bei den Begünstigten Anreize für Investitionen in die Energieeffizienz zu schaffen?

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

Steigender Strombedarf aufgrund Umweltmaßnahmen (zB NO_x-Reduktion) und Elektrifizierung von Prozessen zur Dekarbonisierung der Industrie muss berücksichtigt werden.

22. Wie oft sollten die Effizienzbenchmarks überarbeitet werden?

- Nie, sie sollten nur einmal zu Beginn der Handelsperiode festgelegt werden
- Jährlich
- Halbzeitüberprüfung im Jahr 2025
- Weiß nicht
- Weitere Option: bitte erläutern

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

CO₂-Emissionsfaktor

Der CO₂-Emissionsfaktor entspricht den CO₂ -Emissionen je erzeugter MWh Strom. Es stellt sich die Frage, welcher CO₂-Faktor als Grundlage für die Berechnung der Kompensation heranzuziehen ist

23. Welche Art von CO₂-Emissionsfaktor sollte für die nächste Handelsperiode herangezogen werden?

- EU-weiter CO₂-Emissionsfaktor
- Regionaler CO₂-Emissionsfaktor
- Nationaler CO₂-Emissionsfaktor
- Weiß nicht

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

Beibehaltung der bisherigen regionalen Faktoren, Abbildung der tatsächlichen Stromhandelsflüsse.

24. Wie sollten die Regionen im Falle eines regionalen CO₂-Emissionsfaktors abgegrenzt werden?

- Auf der Grundlage der Marktkopplung
- Auf der Grundlage von Gebotszonen
- Auf einer anderen Grundlage
- Weiß nicht

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

25. Halten Sie es für angemessen und machbar, den derzeitigen vereinfachten Grenzkostenansatz zu verbessern und den CO₂-Emissionsfaktor nicht auf Grundlage des allgemeinen Strommix eines bestimmten Gebiets zu bestimmen, sondern durch eine Analyse, welches das tatsächliche Grenzkraftwerk auf dem relevanten Strommarkt im gesamten Jahr-1 war? Wenn ja, welche Datenquellen sollten berücksichtigt werden?

- Ja, dies wäre angemessen und machbar
- Nein, dies wäre nicht angemessen und nicht machbar
- Weiß nicht

Bitte begründen Sie Ihre Antwort:

höchstens 1000 Zeichen

Schafft vermutlich noch stärkere Ungleichgewichte und Wettbewerbsverzerrungen als bereits derzeit – Kompensation ist in Österreich bisher leider nicht umgesetzt!

26. Sind die nationalen Energieregulierungsbehörden immer in der Lage, das Grenzkraftwerk im maßgeblichen Preisfestsetzungsgebiet für alle relevanten Zeitfenster zu ermitteln?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

CO₂-Preis

27. Derzeit wird der Höchstbetrag der Kompensation unter anderem auf der Grundlage des Terminpreises der EU-Zertifikate im Jahr t-1 berechnet. Halten Sie dies für einen angemessenen Näherungswert oder sollten Alternativen in Betracht gezogen werden?

- Ja, das ist ein angemessener Näherungswert
- Nein, das ist kein angemessener Näherungswert und Alternativen sollten in Betracht gezogen werden
- Weiß nicht

Bitte führen Sie Ihre Antwort näher aus:

höchstens 1000 Zeichen

Basis-Produktionsleistung

28. Welche Art von Daten sollten verwendet werden, um die Basis-Produktionsleistung in der Berechnungsformel zu ermitteln?

- Die *ex ante* über einen ausreichend langen und repräsentativen Referenzzeitraum hinweg bestimmte historische Produktionsleistung
- Die *ex post* ermittelte tatsächliche Produktionsleistung
- Die historische Produktionsleistung, berichtigt um den Durchschnitt der tatsächlichen Produktionsleistung der letzten 2 Jahre, wie in Artikel 10a der ETS-Richtlinie für die Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten festgelegt
- Andere
- Weiß nicht

Bitte begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie an, welcher Bezugszeitraum berücksichtigt werden sollte:

höchstens 1000 Zeichen

Planungs- und Investitionssicherheit. Möglichst Beibehaltung der bisherigen Formel und Umsetzung auch in Österreich!

Abschließende Bemerkungen und Hochladen von Dokumenten

29. Wenn Sie weitere Anmerkungen haben, die für die Bewertung bzw. Folgenabschätzung für die ETS-Leitlinien von Bedeutung sein könnten, tragen Sie diese bitte hier ein:

höchstens 1000 Zeichen

Wir fordern volle, transparente und gleichwertige Umsetzung der Kompensationsmöglichkeit in Europa, da es ansonsten (wie bisher) zu schweren Kosten- bzw. Wettbewerbsnachteilen in einzelnen Staaten wie Österreich kommt, sowohl innerhalb der EU als auch gegenüber Nicht-EU-Staaten.

Für Rückfragen zu den übermittelten Information wenden Sie sich bitte an
Herrn DI Oliver Dvorak, Bundessparte Industrie, E: oliver.dworak@wko.at
bzw.
Herrn Dr. Theodor Taurer, Abteilung für Rechtspolitik, E: Theodor.taurer@wko.at sowie

Wenn Sie die entsprechenden Nachweise für Ihre Antworten auf die oben genannten Fragen beifügen möchten, können Sie dies gerne tun:

Die maximale Dateigröße beträgt 1MB
Only files of the type pdf,txt,doc,docx,odt,rtf are allowed

Dürfen sich die Dienststellen der Kommission erforderlichenfalls mit Rückfragen zu den übermittelten Informationen an Sie wenden?

- Ja
 Nein

VIELEN DANK FÜR DIE BEANTWORTUNG DIESES FRAGEBOGENS.

Fußnoten

- [1] Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, ABI. L 140 vom 5.6.2009, S. 63.
- [2] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABI. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.
- [3] Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814, ABI. L 76 vom 19.3.2018, S. 3.
- [4] Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/410.
- [5] Nach NACE Rev.1.1: https://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_CLS_DLD&StrNom=NACE_1_1&StrLanguageCode=EN&StrLayoutCode=HIERARCHIC
- [6] Gemeinschaftliche Produktion-Liste, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Industrial_production_statistics_introduced_-_PRODCOM
- [7] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52012XC0605%2801%29>
- [8] Nach NACE Rev.1.1: https://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=LST_CLS_DLD&StrNom=NACE_1_1&StrLanguageCode=EN&StrLayoutCode=HIERARCHIC
- [9] Gemeinschaftliche Produktion-Liste, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Industrial_production_statistics_introduced_-_PRODCOM
- [10] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52012XC0605%2801%29>
- [11] Siehe insbesondere Randnummer 27 der ETS-Leitlinien von 2012: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52012XC0605%2801%29>

[12] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2014.200.01.0001.01.DEU&toc=OJ:C:2014:200:TOC

Contact

COMP-ETS@ec.europa.eu
